



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Knut Wehr



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON  
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Statistik Familiennachzug**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 05.01.2017  
ANLAGE -  
GZ 505-511.E-IFG 001-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 27.01.2017

Sehr geehrter Herr Wehr,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) teilt das Auswärtige Amt folgendes mit:

Das Auswärtige Amt ermöglicht bei Zustimmung der innerstaatlichen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Familienangehörigen eine Einreise, sofern dringende humanitäre Gründe vorliegen und damit § 22 AufenthG Anwendung finden kann. Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention und EMRK finden Berücksichtigung. Eine europarechtliche oder völkerrechtliche Pflicht zur Ermöglichung des Familiennachzugs zum minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten ist dagegen nicht gegeben.

Eine separate statistische Erfassung erteilter Visa im Sinne Ihrer Anfrage findet nicht statt.

Dieses Schreiben ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.